

RS UVS Steiermark 2001/09/04 30.11-54/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.09.2001

Rechtssatz

Nach § 42 Abs 1 KFG hat der Zulassungsbesitzer jede Änderung von Umständen anzuzeigen, durch die behördliche Eintragungen im Zulassungsschein berührt werden; er ist jedoch nach dieser Bestimmung nicht verpflichtet, eine unrichtige Eintragung seiner nicht geänderten Wohnadresse im Zulassungsschein (Murweg 12 statt 19) berichtigen zu lassen. So kann von keiner Änderung von Umständen gesprochen werden, wenn lediglich der Behörde, die den Zulassungsschein ausgestellt hat, ein Fehler bei den Eintragungen unterlaufen ist.

Schlagworte

Zulassungsschein Änderung Berichtigung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at